

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
Firma HS Eventservice GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen der Fa. HS Eventservice GmbH (nachfolgend „HS Event“ genannt) ausschließliche Gültigkeit.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

§ 2 Ausführung von Aufträgen, Leistungsumfang

1. Durch den Abschluss eines Auftrages verpflichtet sich HS Event zur Erstellung des darin bezeichneten Werkes oder zur Erbringung der entsprechenden Dienstleistung. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag bzw. Dienstvertrag.

2. Aufträge sind lediglich in Schriftform bindend. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen von Auftragsvereinbarungen; Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Soweit Umstände eintreten, die nicht von HS Event zu vertreten sind und die dazu führen, dass HS Event gänzlich oder nur zu einem Teil die Werk- oder Dienstleistung, wie sie beauftragt worden ist, in der Lage ist zu erfüllen, hat HS Event den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis dieses Leistungshindernisses hiervon zu informieren – Benachrichtigung per Fax oder E-Mail ist ausreichend. In diesem Fall ist HS Event berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise gegen Erstattung etwaiger Gegenleistungen zurück zu treten.
4. Im Auftrag genannte Fristen und Termine für die Erfüllung der Werkleistung/Dienstleistung sind unverbindliche Angaben, soweit HS Event den Zeitpunkt der Erfüllung nicht ausdrücklich als verbindlich bzw. Fixgeschäft bezeichnet. Die Werkleistungs-/Dienstleistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Leistungen der Kooperationspartner/Personen, die der Auftraggeber neben HS Event zur Vorbereitung des der Beauftragung von HS Event zu Grunde liegenden Events/Projektos beauftragt hat sowie unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei HS Event oder bei den vorbezeichneten Kooperationspartner/Personen eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc.
5. Eine verbindlich vereinbarte Zeit für die Erbringung der Werkleistung/Dienstleistung verlängert sich angemessen, soweit HS Event durch Umstände, die weder sie noch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird. Die Einhaltung der Termine setzt im Zweifel den vorherigen Eingang aller vom Auftraggeber zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Genehmigungen, mitwirkungspflichtige Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie im Besonderen auch seitens des Auftraggebers und auf dessen Kosten die Zurverfügungstellung von Material, Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung der HS Event nötig sind, voraus. Kommt der Auftraggeber der HS Event dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich der Zeitpunkt der Erfüllung um die Dauer der entsprechenden Verzögerung.

6. Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistung/Werkleistung auf Grund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist HS Event berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
7. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen der Auftragsausführung, verlieren vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine ihre Gültigkeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen in seiner Person oder ein von ihm neben HS Event beauftragten Kooperationspartner/Person nicht fristgerecht vornimmt oder vereinbarte Abschlagszahlungen auf die Vergütung nicht fristgerecht leistet.
8. HS Event ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Werkleistungen/Dienstleistungen insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund wäre z. B. der Einsatz auf einer illegalen Veranstaltung.
9. Übernimmt HS Event eine vertragliche Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes, hat nach Abschluss der Leistung eine Abnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HS Event über die Fertigstellung oder einer von dieser gegenüber dem Auftraggeber ausgebrachten Aufforderung zur Abnahme innerhalb angemessener Frist, abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber zahlt HS Event für die festgelegten Leistungen die im Auftrag vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug von Pausenzeiten und für jede angefangene Stunde abgerechnet.

2. Wenn per Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, sind für jedes Projekt
 - min. Call 8 Stunden für jeden Aufbau
 - min Call 6 Stunden für den Abbau
 - min Call 6 Stunden für alle anderen anfallenden Arbeiten
 - Catering oder Payout von 15,00 € pro Mitarbeiter(in) zu berechnen
 - An gesetzlichen Feiertagen gilt der gesetzliche Zuschlag von 100 %
 - Bei Sonntagsarbeiten gilt der gesetzliche Zuschlag von 50 %
 - Bei Nacharbeit gilt der gesetzliche Zuschlag von 25% zwischen 23 und 6 Uhr

3. Soweit sich aus dem Auftrag zu Grunde liegenden Angebot der HS Event nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum und Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Rechnungslegung seitens HS Event ist eine Übersendung an den Auftraggeber per Fax ausreichend. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und richten sich allein nach dem Inhalt des rechtswirksam vereinbarten Auftrags. Für die Rechtzeitigkeit jedweder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages bei der HS Event maßgeblich.

4. Soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist, sind alle Zahlungen per Überweisung zu leisten. Schecks werden lediglich erfüllungshalber und bei besonderer Vereinbarung angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der HS Event ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 4 Datenerhebung und Speicherung

HS Event ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden/Auftraggebers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Haftung der HS Event

1. HS Event haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von HS Event vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von HS Event verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet HS Event auch dann, wenn HS Event lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung von HS Event für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet HS Event aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

§ 6 Kündigung

1. Der Vertrag kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Falls der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt und HS Event die Kündigung akzeptiert oder falls HS Event aus wichtigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund kündigt, behält HS Event den vollen, für den Auftrag noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Besondere Bedingungen für die Erfüllungsgehilfen

1. Für die Erfüllung eines Auftrages (Dienst- oder Werkvertrag) ist HS Event berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen / zu beauftragen.
2. Durch eine im Einzelnen vereinbarte Dienstleistung/Werkleistung, für die sich HS Event Erfüllungsgehilfen bedient, insbesondere für Auf- und Abbauarbeiten, Fahrdienste und sonstige projektbegleitende Hilfsarbeiten, werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und den von HS Event gestellten Erfüllungsgehilfen begründet.
3. HS Event entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Erfüllungsgehilfen sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Erfüllungsgehilfen jederzeit auszutauschen.
4. Die Planung der Auftrags- und Aufgabenerfüllung wird durch HS Event festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein HS Event ihren Erfüllungsgehilfen gegenüber weisungsbefugt. Die Anleitung und Überwachung der Erfüllungsgehilfen wird von HS Event ausgeführt. HS Event wird vor Ort durch eine bevollmächtigte Person (Vertreter) vertreten. Die Erfüllungsgehilfen von HS Event werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
5. Beanstandungen der Personen der Erfüllungsgehilfen sind HS Event spätestens am Tag der Auftragsdurchführung mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung ist der Auftraggeber berechtigt, in schriftlicher Form den Austausch der Erfüllungsgehilfen zu verlangen. Verletzt der Auftraggeber seine Rügepflicht, kann er hieraus keine Rechte herleiten.
6. Über besondere mit bestimmten Dienstleistungen für die Erfüllungsgehilfen verbundene Risiken hat der Auftraggeber HS Event spätestens vor Einsatzbeginn besonders hinzuweisen. Ist die Tätigkeit mit besonderen Gefahren, insbesondere gesundheitlichen, für den/die eingesetzten Erfüllungsgehilfen verbunden oder treten während des Einsatzes entsprechende nicht bekannte Risiken auf, ist HS Event berechtigt, die eingesetzten Erfüllungsgehilfen sofort vom Einsatzort abzuziehen und darüber hinaus vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vom Auftraggeber zu vertretenden Rücktritts durch HS Event bleibt der Vergütungsanspruch für die vereinbarte Vertragsdauer erhalten, soweit keine anderweitige Einsatzmöglichkeit für die Erfüllungsgehilfen gegeben ist.

7. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten HS Event dasjenige Material, Informationen und Einrichtungen für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Vertragslaufzeit zur Verfügung, das beziehungsweise die für die erfolgreiche und vollständige Werk-/Dienstleistung nötig und vertraglich vereinbart sind.

§ 8 Ausfallregelung, Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom jeweiligen Auftrag bis 6 Wochen vor Beginn der beauftragten Leistungserbringung (Projektbeginn) kostenfrei zurückzutreten. Erfolgt ein Rücktritt bis 8 Tage vor Projektbeginn, hat der Auftraggeber 50 % der vereinbarten Vergütung der HS Event zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als 8 Tage vor Projektbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der HS Event abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen zu ersetzen.
2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis erhalten, dass im Einzelfall ein geringerer Erstattungsbetrag als angemessener Ausfallerstattungsbetrag anzusetzen ist.

§ 9 Aufrechnungsverbot

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Wettbewerbsverbot

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Aufträge über Werk-/Dienstleistungen – vergleichbar mit denen, wie sie vom Auftraggeber an HS Event vergeben worden sind – an Personen zu vergeben, die zuvor im Rahmen eines Vertrages für HS Event gegenüber dem Auftraggeber tätig gewesen sind.

2. Bei Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung aus Ziffer 1. zahlt der Auftraggeber HS Event eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vom Auftraggeber mit einer solchen Person vertraglich vereinbarten Auftragsvolumens.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verträge, die unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, ist Mannheim Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.